

**Satzung**  
**über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang**  
**Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre**  
**an der Technischen Universität München**

**Vom 16. März 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**§ 1**

**Zweck der Feststellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. <sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. <sup>3</sup>Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre vorhanden ist. <sup>2</sup>Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
1. Studiengangsspezifische Begabungen wie
    - wirtschaftswissenschaftliches Grundverständnis,
    - ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Begabung,
    - Interesse an praxisnahen Anwendungen der Mathematik,
    - Fähigkeit, theoretische Konzepte auf Sachverhalte der betrieblichen Praxis zu übertragen,
    - Argumentations- und Ausdruckfähigkeit in Bezug auf fachübergreifende Sachverhalte;
  2. Fachsprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form, die über das Niveau üblich anerkannter Sprachzertifikate hinausgeht; hierzu gehört insbesondere die Fähigkeit, verschiedene mögliche Lösungswege theoriegestützt umfassend diskutieren und die Wahl hinsichtlich der letztendlich präferierten Lösungsalternative ausführlich unter Berücksichtigung bestehender Rahmenbedingungen begründen zu können.

## **§ 2 Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Tabellarischer Lebenslauf,
  2. Angaben zur HZB,
  3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studienganges Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement,
  4. Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,
  5. gegebenenfalls Nachweise über fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika).

## **§ 3 Kommission**

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. <sup>2</sup>Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrbeauftragten. <sup>3</sup>Ein Fachschaftsvertreter wirkt in der Kommission beratend mit. <sup>4</sup>Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder der von ihm beauftragte Studiendekan. <sup>5</sup>Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. <sup>5</sup>Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

## **§4 Zulassungsvoraussetzung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. <sup>2</sup>Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

## § 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB und
2. fachspezifische Einzelnoten.-

Hier gehen die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch (zweifach), fortgeführte Naturwissenschaft (einfach) ein, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern. Diese werden addiert und durch die Summe der gewichteten Anzahl der Einzelnoten geteilt; die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. Weist die HZB für die letzten vier Halbjahre keine Noten in einer fortgeführten Naturwissenschaft auf, so werden die oben genannten in der HZB aufgeführten Noten in dem Fach Mathematik dreifach und die in dem Fach Deutsch zweifach gewichtet.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechtest denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage 2). <sup>3</sup>Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,65 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,35 multiplizierten Punkte aus Nr. 2. <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung

1. <sup>1</sup>Die Bewerber, die in der ersten Stufe 80 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Bewerber, die die HZB an einer nicht deutschsprachigen Schule im Ausland erworben haben und deren Muttersprache nicht deutsch ist. <sup>3</sup>Auch bei Erreichen der Punktezahl haben die Bewerber ihre Fachsprachkompetenz durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen. <sup>4</sup>Ferner gilt dies nicht für Bewerber, die die fachspezifischen Einzelnoten in Mathematik und Deutsch nicht vorweisen konnten. <sup>5</sup>Beide müssen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.
2. Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 65 oder weniger Punkten, gilt der Bewerber als nicht geeignet.

- (4) <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren und pro Semester mindestens 15 Credits erreicht haben, nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil.

## § 6

### Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es wird als Gruppengespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. <sup>3</sup>Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. <sup>4</sup>Je Bewerber hat das Gespräch eine Dauer von ca. 10 Minuten. <sup>5</sup>Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>6</sup>Das Gespräch beinhaltet in der Regel Fragen zur Motivation des Bewerbers hinsichtlich der Aufnahme eines interdisziplinär angelegten Studiums, Fragen zu aktuellen wirtschaftspolitischen Themenstellungen sowie eine Gruppendiskussion über ein wirtschaftswissenschaftliches Thema. <sup>7</sup>In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, die Zulassung erfolgt über § 5 Abs. 5. <sup>8</sup>Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>9</sup>Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>10</sup>Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

Für das Studium Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der TUM.	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	Exzellent	91-100
gut geeignet	Gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	Befriedigend	60-74
bedingt geeignet	Ausreichend	40-59
nur stark eingeschränkt geeignet	Mangelhaft	20-39
nicht geeignet	Ungenügend	0-19

<sup>11</sup>Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 3). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.

- (4) <sup>1</sup>Liegt die nach Abs. 4 gebildete Gesamtbewertung bei 80 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. <sup>2</sup>Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von weniger als 80 Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

### **§ 7 Bescheide**

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.

### **§ 8 Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und zweiten Stufe wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

### **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/2010.

## Anlage 1

### **Profil des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München**

Vielfältige Interdependenzen zwischen einzelnen Unternehmensbereichen sowie die fortschreitende Auflösung von tradierten Abteilungsgrenzen in Unternehmen verlangen nach Managern mit interdisziplinärer Ausrichtung. Diese sind insbesondere an der Schnittschnelle von kaufmännischem und technischem Bereich gefragt.

Mit dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre (TUM-BWL) sollen zukünftigen Absolventen/ -innen die besten Voraussetzungen geboten werden, diese neuen Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieur-/Naturwissenschaften zu meistern. Die Verzahnung der betriebswirtschaftlichen Ausbildung mit einem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach soll die Studierenden in die Lage versetzen, die oft differierenden Gedankenwelten beider Wissenschaftsgebiete besser verstehen und dieses Wissens in der späteren Berufspraxis erfolgreich zum Einsatz bringen zu können.

Der Studiengang wendet sich daher an Schulabgänger mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich für das Fach Betriebswirtschaftslehre interessieren und gleichzeitig ingenieur- bzw. naturwissenschaftliches Basiswissen erwerben wollen, um so die begehrte fachliche und soziale Schnittstellenkompetenz zu erlangen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktische Umsetzbarkeit des erworbenen Fachwissens gelegt.

In dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre werden den Studierenden zunächst die betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und mathematisch-methodischen Grundlagen vermittelt. Darauf aufbauend selektiert der Studierende einen der drei angebotenen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte (Innovation-Organisation-Marketing / Produktion-Logistik-Dienstleistungen / Finance). Alle drei betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen fokussieren auf Themenfelder, die nahe an der Schnittstelle zu den Ingenieur-/Naturwissenschaften liegen. Der Erwerb von Schnittstellenkompetenz wird im Rahmen des TUM-BWL-Studiengangs zudem dadurch gefördert, dass die zukünftigen Betriebswirte jeweils ein ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach (Chemie, Elektro- und Informationstechnik, Informatik oder Maschinenwesen) wählen und mit den Studierenden des jeweils grundständigen Studiengangs dieselben Grundlagenveranstaltungen besuchen. Die Ausbildung wird abgerundet durch den Erwerb von Querschnittsqualifikationen, dem Projektstudium sowie der Bachelor's Thesis.

Mit dieser Fächerverteilung stellt der TUM-BWL-Bachelorstudiengang das kaufmännische Pendant zu einem klassischen Wirtschaftsingenieurwesen-Studiengang dar. Während der Absolvent eines Wirtschaftsingenieurwesen-Studiengangs einen Schwerpunkt in den technisch-orientierten Fächern (in der Regel 70% Ingenieur- / Naturwissenschaften und nur 30% BWL) aufweist, stehen in der TUM-BWL-Ausbildung die betriebswirtschaftlichen Inhalte im Vordergrund (ca. 70% BWL / VWL / Recht und 30% Ingenieur-/Naturwissenschaften). Mit dieser Gewichtung unterscheidet sich der TUM-BWL-Studiengang somit auch deutlich von einem reinen betriebswirtschaftlichen Studiengang, in dem die ingenieur-/naturwissenschaftliche Komponente keine Berücksichtigung findet.

## Anlage 2

### Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

#### 1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 \times \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

#### 2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 \times \text{Punktwert.}$$

#### 3. Beliebiges numerisches Notensystem

mit Note  $N$ , wobei  $N_{\text{opt}}$  die beste Bewertung darstellt und die Note  $N_{\text{best}}$  gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 \times (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt:  $N_{\text{opt}} = 6$ ,  $N_{\text{best}} = 3$  und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich hier zu:  $\text{Punkte} = 100 - 20 \times (6 - N)$ .

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Februar 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 16. März 2009.

München, den 16 März 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. März 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. März 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. März 2009.